



JUDIKATUR BGH

INSOLVENZRECHT



D&O-Versicherung: Automatisches Vertragsende nach Insolvenz des Versicherungsnehmers ist unwirksam*

» ZFR 2025/74

§ VVG: § 11 Abs 1 und 3
BGB: § 307 Abs 1, Abs 2 Nr 1

BGH 18. 12. 2024, IV ZR 151/23 – Stattgabe der Rev

Leitsätze des Gerichts

1. Eine Klausel in den AVB einer D&O-Versicherung, die ohne Berücksichtigung der sich aus § 11 Abs 1 und 3 VVG ergebenden Mindestkündigungsfrist das automatische Ende des Versicherungsvertrages mit dem Ablauf der Versicherungsperiode vorsieht, in welcher der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin gestellt worden ist, ist unwirksam.
2. Zur Auslegung einer Klausel in den AVB einer unter Geltung des Anspruchserhebungsprinzips („Claims-made-Prinzip“) geschlossenen D&O-Versicherung, wonach bei einer Beendigung des Vertrages „aus einem anderen Grund als eines Prämienzahlungsverzuges oder der Liquidation, Insolvenz, Verschmelzung oder Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin“ eine prämiennetrale Nachmeldefrist besteht.

Der Kl, Insolvenzverwalter über das Vermögen der E-AG („Insolvenzschuldnerin“), nimmt die Bekl aus abgetretenem Recht aus von der Insolvenzschuldnerin und einem früheren Vorstand unterhaltenen D&O-Versicherungen in Anspruch. Die Insolvenzschuldnerin und ihr früheres Vorstandsmitglied L schlossen mit der Bekl in den Jahren 2013 bzw 2014 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen, denen ua „AVB zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Geschäftsführer, Bei- und Aufsichtsräte sowie Vorstände und leitende Angestellte (D&O – Directors & Officers Liability Insurance)“ zugrunde lagen. Diese lauten auszugsweise wie folgt:

(...)

Im Februar 2016 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin eröffnet. Der Kl leistete im

März 2016 für das Versicherungsjahr ab dem 1. 2. 2016 einen Betrag iHv 8.449 € aus der Insolvenzmasse, ehe die Bekl mitteilte, dass der Versicherungsvertrag der Insolvenzschuldnerin automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode, in welcher der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin (VN) gestellt worden sei, geendet habe und eine Nachmeldefrist nicht bestehe. Dem Schreiben war ein Nachtrag zum Versicherungsschein beigelegt. Den durch den Kl gezahlten Beitrag überwies die Bekl zurück.

Im April 2019 nahm der Kl die ehemaligen Vorstandsmitglieder L und F der Insolvenzschuldnerin auf Ersatz von Zahlungen nach Insolvenzzureife in Anspruch und zeigte gegenüber der Bekl den Versicherungsfall an. Die Bekl wies die Ansprüche zurück. Im Rahmen eines gegen die beiden Vorstandsmitglieder geführten Klageverfahrens schloss der Kl mit diesen am 13. 5. 2020 Prozessvergleiche, in denen sich die Vorstandsmitglieder zu Zahlungen iHv 35.000 € bzw 85.000 € an die Insolvenzmasse verpflichteten und hinsichtlich der verbleibenden Klageforderungen ihre Ansprüche aus der D&O-Versicherung an Erfüllung statt an den Kl abtraten.

Mit seiner Klage begehrt der Kl die Verurteilung der Bekl zur Zahlung von 869.314,91 € nebst Zinsen. In den Vorinstanzen blieb die Klage erfolglos.

Aus den Entscheidungsgründen

(...)

[10] 1. Entgegen der Auffassung des BerufungsG hält die Klausel in Z II.5.b) AVB, soweit sie das automatische Ende des Versicherungsvertrages mit dem Ablauf der Versicherungsperiode vorsieht, in welcher der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der VN gestellt worden ist, einer Inhaltskontrolle nicht stand. Die Bestimmung benachteiligt den VN unangemessen iSv § 307 Abs 1 Satz 1 BGB, weil sie gem § 307 Abs 2 Nr 1 BGB mit wesentl Grundgedanken der gesetzl Regelung des § 11 Abs 1 und 3 VVG – wonach zugunsten des VN im Falle der ordentl Kündigung stets ein Mindestkündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist – unvereinbar ist. Die Abweichung von der halbzwingenden Vorschrift (§ 18 VVG) des § 11 Abs 3 VVG zum Nachteil des VN stellt eine unangemessene Benachteiligung dar (vgl Senatsurteil 28. 6. 1995, IV ZR 19/94 VersR 1995, 1185 [Juris Rn 36]; 18. 3. 2009, IV ZR 298/06 VersR 2009, 769 Rn 8; s auch BGH 20. 3. 2018, XI ZR 309/16 BGHZ 218, 132 Rn 18 mwN).

[11] a) Entgegen der Auffassung der RevErwiderung ist die Klausel in Z II.5.b) AVB einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs 3 Satz 1 BGB nicht entzogen.

(...)

[15] c) Die sich aus der gem § 18 VVG halbzwingenden Regelung in § 11 Abs 3 VVG ergebende Vorgabe, dem VN im Falle der Vertragsbeendigung durch ordentl Kündigung des VR eine Mindestkündigungsfrist von einem Monat zuzubilligen, gilt – ent-

* Weitere Entscheidungsgründe finden Sie auf der ZFR-Website (zfr.lexisnexis.at) unter der Artikelnummer.



gegen der Ansicht der RevErwiderung – auch für die in Z II.5.b) AVB vereinbarte „automatische“ Beendigung des Vertrages mit Ablauf der Versicherungsperiode, in die eines der in Z II.5.b) AVB genannten Ereignisse ua die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der VN – fällt.

[16] aa) Der Senat hat bereits zum alten Recht entschieden, dass eine Vertragsklausel, nach welcher der Versicherungsschutz nach Eintritt eines (potenziell) gefahrerhöhenden Ereignisses ohne Einhaltung einer Frist automatisch erlischt, nach § 34a VVG aF zum Nachteil der versicherte Person von den gesetzl Regelungen abweicht, da die §§ 23 ff VVG aF dem VR, der sich wegen einer Gefahrerhöhung vom Vertrag lösen will, ledigl ein an bestimmte Fristen gebundenes Gestaltungsrecht gewährten, aber kein automatisches Entfallen sämtl Vertragsbindungen vorsahen (vgl Senatsurteil 12. 9. 2012, V ZR 171/11 r+s 2012, 539 Rn 18 mwN; vgl auch *Finkel/Seitz* in *Seitz/Finkel/Klimke*, D&O-Versicherung [2016] Z 9 AVB-AVG Rn 20). Nichts anderes gilt – wie sich aus einer am Schutzzweck orientierten Auslegung von § 11 Abs 3 VVG ergibt – für Klauseln, die in Fällen, in denen dem VR zum Zwecke der Lösung vom Vertrag alternativ nur der Ausspruch einer ordentl Kündigung zur Verfügung stünde, eine automatische Vertragsbeendigung ohne Einhaltung einer Mindestfrist vorsehen.

(...)

[18] bb) Die Klausel in Z II.5.b) AVB weicht zum Nachteil des VN von § 11 Abs 3 VVG ab. Ohne die Regelung in Z II.5.b) AVB stünde dem VR, wollte er den Vertrag mit dem VN aufgrund eines der in Z II.5.b) AVB genannten Ereignisse beenden, nur die Möglichkeit der ordentl Kündigung zur Verfügung.

[19] d) Die Klausel in Z II.5.b) AVB ist – jedenfalls mit Blick auf die in ihr vorgesehene Beendigung des Vertrages mit dem Ablauf der Versicherungsperiode, in welcher der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der VN gestellt worden ist – auch nicht ausnahmsweise aus sonstigen Gründen trotz der Abweichung von § 11 Abs 1 und 3 VVG mit wesentl Grundgedanken der gesetzl Regelung zu vereinbaren.

[20] aa) Die Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen der VN rechtfertigt den Verzicht auf die sich im Falle einer Vertragsbeendigung durch ordentl Kündigung aus § 11 Abs 3 VVG ergebende Mindestkündigungsfrist nicht.

[21](1) Ob, wie die Rev geltend macht, Klauseln in AVB, die – wie Z II.5.b) AVB – in der Insolvenz des VN zur automatischen Vertragsbeendigung führen, das ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Insolvenzverwalter gem § 103 InsO zustehende Recht beschränken, Erfüllung eines beiderseits nicht vollständig erfüllten Vertrages zu verlangen, und damit nach § 119 InsO unwirksam sind (*Lange*, D&O-Versicherung und Managerhaftung² § 3 Rn 134 f; *ders*, r+s 2014, 209, 213 ff; *Schaffer*, Die D&O-Versicherung in Sanierung und Insolvenz [2021] 174 ff; *Zehentbauer*, Die Versicherung von Risiken der Organhaftung in der Unternehmenskrise [2020] 207 f; *Schneider* in *Looschelders/Pohlmann*, VVG⁴ § 11 Rn 29; *Orlikowski-Wolf*, r+s 2021, 365, 366; *Reuter* in FS Pannen [2017] 655, 656 f; *Huss/Nordhausen*, ZInsO 2022, 807, 809; *Werner*, ZInsO 2014, 1940, 1941), oder ob, wie die RevErwiderung meint, eine Beeinträchtigung des Wahlrechts des Insol-

venzverwalters aus § 103 InsO ausscheidet, wenn – wie hier in Z X. AVB – ausdrückl vereinbart ist, dass Ansprüche auf den Versicherungsschutz nur durch die versicherten Personen geltend gemacht werden können (vgl Senatsurteil 4. 3. 2020, IV ZR 110/19 VersR 2020, 541 Rn 12 f; *Vos*, NZI 2020, 447 f; dagegen *Zehentbauer*, aaO 76 ff; *Buntenbroich/Schneider*, r+s 2020, 270 f; *Lange*, r+s 2014, 261, 267; *Wahlers*, VersR 2022, 465, 469 f), bedarf keiner E. Soweit die RevErwiderung meint, die Interessen der Bekl seien im Fall der Insolvenz der VN durch das bloße Bestehen eines Kündigungsrechts zur Verhinderung einer weiteren Vertragsverlängerung über die folgende Versicherungsperiode hinaus nicht hinreichend gewahrt, rechtfertigt dies die Abweichung von § 11 Abs 1 und 3 VVG nicht.

[22] Das VVG enthält für den Fall der Insolvenz des VN – anders als für die Insolvenz des VR (§ 16 VVG) – keine Regelung. Die frühere Regelung in § 14 VVG aF, die dem VR die Möglichkeit eröffnete, sich für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des VN die Befugnis auszubedingen, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, hat der Gesetzgeber – entgegen dem Vorschlag der Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (Abschlussbericht vom 19. 4. 2004, 204, 306) – nicht in das neue Recht übernommen. Die Streichung der Vorschrift erfolgte, weil der Gesetzgeber für ein besonderes Kündigungsrecht des VR kein hinreichendes Bedürfnis sah (vgl BT-Dr 16/3945 S 64 li Sp). Diese bewusste Wertentscheidung des Gesetzgebers, die Insolvenz des VN den allgemeinen Regelungen zu unterstellen (vgl BeckOK-VVG/*Filthuth* § 16 Rn 20 [Stand: 1. 11. 2024]; s auch *Rixecker* in *Langheid/Rixecker*, VVG⁷ § 16 Rn 4), schließt eine Abweichung von der Anordnung des § 11 VVG, das Übergangsinteresse des (insolventen) VN zumindest durch eine einmonatige Mindestkündigungsfrist zu schützen, innerhalb derer er (oder der Insolvenzverwalter) sich nach einer insolvenzbedingten Kündigung des Versicherungsverhältnisses um anderweitigen Versicherungsschutz kümmern kann, aus (vgl auch *Schneider/Köhler*, r+s 2013, 269, 270).

[23] (2) Diese gesetzgeberische Wertung wird dadurch bestätigt, dass dem VN auch durch die gesetzl Vorschriften der §§ 23 ff VVG im Grundsatz eine Mindestkündigungsfrist von einem Monat zugebilligt wird. Dem VR, der sich wegen einer Gefahrerhöhung vom Vertrag lösen will, eröffnet das Gesetz grds – vorbehaltl von § 24 Abs 1 Satz 1 und § 25 Abs 1 VVG – ledigl ein an bestimmte Fristen gebundenes Gestaltungsrecht. Ein abruptes Ende des Versicherungsschutzes ist auch hier im Interesse des VN nicht vorgesehen (vgl Senatsurteil 12. 9. 2012, IV ZR 171/11 r+s 2012, 539 Rn 18 mwN). Selbst wenn daher – wie die RevErwiderung geltend macht – der Insolvenzantrag in der D&O-Versicherung als Gefahrerhöhung anzusehen wäre (so *Schaffer*, Die D&O-Versicherung in Sanierung und Insolvenz [2021] 135 ff, 151; wohl auch *Zehentbauer*, Die Versicherung von Risiken der Organhaftung in der Unternehmenskrise [2020] 96 f; unklar *Jula*, Praxiskommentar: D&O-Versicherung und Managerhaftung [2023] B3-2 Rn 11; aA *Lange*, D&O-Versicherung und Managerhaftung² § 3 Rn 150; *ders*, r+s 2014, 209, 212; *Werner*,



ZInsO 2014, 1940, 1941), wäre nach der Konzeption des Gesetzgebers eine Mindestkündigungsfrist zu gewähren.

[24] bb) Dass die Anknüpfung der Klausel in Z II.5.b) AVB an den Ablauf der Versicherungsperiode für den Großteil der Fälle zu einer Beendigung des Vertrages unter Einhaltung einer einmonatigen Auslauffrist führt, soweit das zur Vertragsbeendigung führende Ereignis in die ersten 11 Monate der jeweiligen Versicherungsperiode fällt, steht – entgegen der von der RevErwiderung vertretenen Auffassung – einer Unvereinbarkeit der Klausel mit wesentl Grundgedanken der Regelung in § 11 Abs 1 und 3 VVG nicht entgegen. Abgesehen davon, dass die Vertragsbeendigung automatisch erfolgen soll, liegt der maßgebliche Regelungsgehalt der Klausel in Z II.5.b) AVB darin, die Einhaltung der in Z II.1. AVB vorgesehenen Kündigungsfrist – und damit zugleich die in § 11 Abs 1 und 3 VVG vorgesehene Mindestkündigungsfrist – entbehrt zu machen. Die Bekl kann sich nicht darauf berufen, die Fristverkürzung komme nur in wenigen Fällen materiell zum Tragen, wenn die Klausel sie gerade in diesen wenigen Fällen gegenüber der halbzwingenden gesetzl Regelung begünstigt.

[25] 2. Rechtsfehlerhaft hat das BerufungsG ferner angenommen, dass auch bei einer Unwirksamkeit der Klausel in Z II.5.b) AVB einer Geltendmachung von Leistungen der insolvenzbedingte Ausschluss der Nachmeldefrist in Z II.3. Abs 1 AVB entgegenstehe und deshalb die erstmalige Anspruchserhebung durch den Kl gegenüber den ehemaligen Vorstandsmitgliedern der Insolvenzschuldnerin im April 2019 außerhalb einer Nachmeldefrist nach Z I.1., II.3. AVB erfolgt sei. Hierbei kann offenbleiben, ob die Bekl – wie das BerufungsG angenommen hat – den Vertrag wirksam jedenfalls zum Ende der nächsten Versicherungsperiode am 1. 2. 2017 gekündigt hat, insb ihr Schreiben vom 31. 3. 2016 als konkludente Kündigungserklärung ausgelegt werden kann und als solche dem sich aus Z II.1. AVB ergebenden Formerfordernis genügt. Selbst wenn das Versicherungsverhältnis aufgrund einer – insolvenzbedingten – Kündigung der Bekl geendet hat, was unterstellt werden kann, wäre das Bestehen einer Nachmeldefrist – anders als das BerufungsG angenommen hat – nicht gem Z II.3. Abs 1 AVB ausgeschlossen. Dies ergibt die Auslegung der Klausel.

(...)

Bearbeiter: Rainer Wolfbauer



Anmerkung:

Die E des BGH befasst sich mit zwei Fragestellungen:

1. Sind Lösungsklauseln in D&O-Versicherungsverträgen, wie in der streitgegenständlichen Z II.5.b) AVB, zulässig, wenn der Versicherungsvertrag automatisch mit dem Ablauf der Versicherungsperiode endet, in welcher der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der VN gestellt worden ist? Der BGH verneinte dies mit Verweis auf die zwingenden gesetzlichen Regelungen in § 11 Abs 1 und Abs 3 VVG. Der mit der VVG-Reform 2008 eingeführte § 11 Abs 3 VVG sieht das Erfordernis einer Vertragskündigung sowie gesetzliche Mindestfristen bei

der Kündigung von Versicherungsverträgen vor. Nach Ansicht des BGH verstoßen „automatische“ Vertragsablaufklauseln nach Eintritt der Insolvenz (etwa ab Insolvenz-Antragstellung) ohne das Erfordernis der Kündigung gegen diese Vorgaben des gesetzlichen Mindestkündigungsschutzes zugunsten des VN (§ 18 VVG). Um den Vertrag zu beenden, muss der VR den Vertrag nach Antragstellung auf Eröffnung der Insolvenz auf Basis gesetzlicher Mindestkündigungsfristen kündigen, was der VR im streitgegenständlichen Fall vorsorglich letztlich auch getan hat.

2. Der BGH hatte ferner die Frage zu entscheiden, ob der in Z II.3. Abs 1 AVB angeordnete Entfall der Nachmeldefrist bei Vertragsbeendigung infolge des Eintritts der Insolvenz der VN im Gleichlauf zum automatischen Vertragsablauf zur Anwendung kommt. Der BGH verneinte diese Rechtsfrage durch Auslegung der AVB, entschied sie aber nicht „direkt“, obwohl er durch Darlegung des literarischen Meinungsstandes durchaus zu erkennen gibt, den Standpunkt der AGB-rechtlichen Unzulässigkeit des Nachmeldefristenentfalls zu teilen. Obgleich Zweifel angebracht sind, dem BGH darin zu folgen, die streitgegenständlichen AVB durch Auslegung so „umzuinterpretieren“, dass sie nach der hier vertretenen Auffassung in ihrem Regelungssinn gerade verkehrt werden, ist dem BGH gleichwohl im „Ergebnis“ zuzustimmen, wonach der Entfall von Nachmeldefristen nach Beendigung des Versicherungsvertrages aufgrund des Eintritts der Insolvenz vertragsrechtlich nicht wirksam wird.

Das vorliegende BGH-Urteil gibt Anlass zu fragen, ob auch nach dem österr Recht automatische Lösungsklauseln als unzulässig einzustufen sind bzw ob automatische Nachmeldefristenentfallsklauseln nach Eintritt der Insolvenz oder aufgrund anderer Beendigungsgründe in der D&O-Versicherung vertragsrechtlich Bestand haben. Auf beide Sachpunkte wird im Folgenden kurz eingegangen.

Ad 1.: Die automatische Beendigung des D&O-Versicherungsvertrages nach Eintritt der Insolvenz (nach vorheriger Stellung des Insolvenzantrages) ist auch nach der österr Rechtslage als unwirksam einzuordnen. Der seit dem IRÄG 2010 eingeführte § 25b Abs 2 IO normiert nämlich ausdrücklich die Unwirksamkeit einer automatischen Vertragsauflösung anlässlich einer Insolvenz. Dies gilt aber nicht gleichermaßen für besondere Kündigungsrechte im Insolvenzfall. § 14 Abs 1 VersVG ist nach der hier vertretenen Auffassung trotz der §§ 25a IO und 25b IO weiterhin in Geltung, wenngleich dies in der Lit umstritten ist.¹ Der VR

¹ In der Lit gibt es zwei Meinungsstränge: Nach einem Strang hätten die §§ 25a und 25b IO dem § 14 VersVG zur Gänze derogiert, so *Perner*, Privatversicherungsrecht² (2024) Rz 5.63; *Kernbichler*, Die Kündigung von Versicherungsverträgen in der Insolvenz des Versicherungsnehmers, wbl 2011, 1; *Gisch* in *Gisch/Reisinger*, Versicherungsvertragsrecht² (2024) 266. Der andere Meinungsstrang geht davon aus, dass § 14 VersVG weiterhin in Geltung ist, dass allerdings § 25a IO vorrangig maßgeblich bleibt, so *Nunner-Krautgasser/Reckenzaun*, ÖJZ 2019, 197 (202 ff); *Leupold/Ramharter*, Das Kündigungsrecht des Versicherers in der Insolvenz des Versicherungsnehmers nach dem IRÄG 2010 insb in der Rechtsschutz- und D&O-Versicherung, GesRZ 2012, 229; *Leupold* in *Fenyves/Perner/Riedler*, VersVG-Kommentar (9. Lfg 2022) § 14 Rz 4. Der Verfasser schließt sich dem letzteren Meinungsstrang an.



kann sich gem § 14 Abs 1 VersVG für den Fall der Insolvenz des VN ein Kündigungsrecht mit einmonatiger Kündigungsfrist ausbedingen. Ist eine solche Kündigungsmöglichkeit AVB-vertraglich vereinbart, kann der VR den Versicherungsvertrag nach Eintritt der Insolvenz entsprechend zeitnah kündigen. Der VR kann, dies dürfte unstrittig sein, den (zumeist in der D&O-Versicherung nur auf ein Jahr abgeschlossenen) Versicherungsvertrag allerdings auch ordentlich zum Vertragsablauf kündigen. Hierbei handelt es sich um kein insolvenzspezifisches Kündigungsrecht. Unstrittig ist es auch, dass der Insolvenzverwalter die Vertragskündigung vorläufig bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verhindern kann, sofern die Vertragsauflösung die Unternehmensfortführung gefährdet (§ 25a Abs 1 IO, Vertragsauflösungssperre).²

Ob die Kündigung eines D&O-Versicherungsvertrages eine Unternehmensgefährdung zur Folge haben kann, ist differenziert zu beurteilen. In erster Linie schützt die D&O-Versicherung das **Organ eines Unternehmens, nicht das Unternehmen**, sodass eine Unternehmensgefährdung bei Kündigung der D&O-Versicherung nicht naheliegt.³ Andererseits kommt dem (insolventen) Unternehmen mittelbar die Versicherungsleistung aus der D&O-Versicherung zugute, sofern Organe berechtigt in Haftung genommen werden. Zudem kann es sein, dass der Insolvenzverwalter zur Abwicklung der Insolvenz auf die Mitarbeit der bisherigen natürlichen Personen als Organe angewiesen ist. Diese könnten wiederum nur bereit sein, die Organtätigkeit fortzuführen, wenn sie entsprechend D&O-versichert sind/bleiben. Die Aufrechterhaltung der D&O-Versicherung inkl Mitversicherung einer Pflichtverletzung auch nach Eintritt der Insolvenz könnte diesfalls unternehmenssichernd sein. Diese Frage wird im Einzelfall zu prüfen sein.

Für die Praxis bedeutet dies, dass dem VR angeraten ist, sich nicht auf die automatischen Ablaufklauseln bei Insolvenz zu verlassen, sondern nach Stellung des Insolvenzantrages durch die VN den Versicherungsvertrag ausdrücklich durch Kündigung zu beenden. Der Insolvenzverwalter kann auf Basis des § 25a IO bei unternehmensgefährdender Vertragskündigung widersprechen, wofür er beweisbelastet ist. Eine dauerhafte Bindung an den Versicherungsvertrag eines insolventen VN besteht insg in keinem Fall.

Ad 2.: Der Entfall jeglicher Nachmeldefristen im Fall der Insolvenz eines VN ist nach österr Recht AGB-rechtlich ebenfalls unzulässig, da das *Claims-made*-Prinzip in seiner Wirkung damit die berechtigten Deckungserwartungen der versicherten Personen nicht erfüllt. Dies entspricht jedenfalls der OLG-Rsp in D,⁴ die hinsichtlich der damit verbundenen Wertungsfragen auch für das österr Recht maßgeblich ist, sowie der hM in D⁵ wie auch in Ö.⁶ Voraussetzung für die Wirksamkeit des

Claims-made-Prinzips sind gem hM drei Deckungskomponenten: (1.) eine ausreichende Rückwärtsdeckung, (2.) die Möglichkeit zur Umstandsmeldung während der Vertragslaufzeit und (3.) eine angemessene Nachmeldefrist nach Beendigung des Versicherungsvertrages.

Der OGH hat diese Rechtsfrage soweit ersichtlich noch nicht (direkt) entschieden.⁷ In seiner E 7 Ob 182/17s verneinte der OGH zu einer auf *Claims-made*-Basis beruhenden Berufshaftpflichtversicherung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens das Vorliegen einer gröblichen Benachteiligung gem § 879 Abs 3 ABGB, obwohl diese Deckung, wenn auch aufgrund besondere Konstellation, nach Vertragsbeendigung keine Nachdeckung (Nachmeldefrist) vorsah, sodass Versicherungsschutz bedingungsgemäß nur bestand, sofern der Verstoß, das Schadenereignis und die Anspruchserhebung während des aufrechten Versicherungsvertrages erfolgen. In der E 7 Ob 137/15w hat der OGH der D&O-versicherten Person hingegen trotz automatischen Entfalls der Nachmeldefrist aufgrund Verschmelzung der VN die Deckung zugesprochen. Er tat dies zwar nicht über den Weg der AGB-Kontrolle wegen Streichung jeglicher Nachmeldefrist als gröblich benachteiligend, sondern durch deckungverschaffende Anwendung der Serienschadenklausel. Der OGH dürfte daher aber gleichfalls automatischen Nachmeldefristenentfallsklauseln wegen der vertraglichen Verkürzung der Deckung der versicherten Personen in der D&O-Versicherung kritisch gegenüberstehen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich VR nach Vertragskündigung im Insolvenzfall auf den Entfall der (ansonsten vertraglich vereinbarten) Nachmeldefristen nicht berufen können. Der VR hat Versicherungsschutz innerhalb der geregelten Nachmeldefristen nach den üblichen AVB (jedenfalls) für Pflichtverletzungen zu gewähren, die bis zum Eintritt der Insolvenz gesetzt worden sind.

Hermann Wilhelmer

² S die Lit in FN 1.

³ S auch *Leupold/Ramharter*, GesRZ 2012, 229.

⁴ OLG Hamburg r+s 2015, 498; OLG Frankfurt r+s 2013, 329.

⁵ S dazu mwN BGH IV ZR 151/23, Rz 32.

⁶ *Ramharter*, D&O-Versicherung, in *Kalss/Kunz*, Handbuch für den Aufsichtsrat² (2016) Rz 80. Zu einer positiven AGB-rechtlichen Beurteilung der

OGH-E 7 Ob 137/15w wegen der Option auf Einkauf einer Run-off-Deckung s auch *Ramharter*, ÖJZ 2016, 615, womit indirekt zum Ausdruck gebracht wird, dass den versicherten Personen eine Nachmeldefrist jedenfalls zustehen/ermöglicht sein sollte; s auch *Ramharter*, Geltungs- und Inhaltskontrolle des Anspruchserhebungsprinzips in der Berufshaftpflichtversicherung – Anm zu OGH 7 Ob 182/17s, ZFR 2018, 502; ebenso *Wilhelmer*, Sonderfragen zur Kontrahierungswirkung der Serienschadenklausel in der D&O-Versicherung – Anmerkungen zu OGH 19. 11. 2015, 7 Ob 137/15w, ZFR 2018, 413 (417–418); *Wilhelmer*, Berufshaftpflichtversicherung (2022) Rz 1966, 2249; *Scheuba/Strasser*, D&O-Versicherung, in *Gruber/Wilhelmer*, Handbuch Financial Lines (2025) Rz 62 (im Erscheinen).

⁷ Die E OGH 7 Ob 14/90 VersE 1474 = VersR 1991, 486, ist zu einer Berufshaftpflichtversicherung eines Zivilingenieurs ergangen, die auf dem Verstoßprinzip aufbaute. Dort war die Verkürzung der Nachdeckungsfrist auf ein Jahr gegen Gewährung einer einjährigen Rückwärtsversicherung für zulässig erachtet worden. Diese E ist auf die D&O-Versicherung aber nicht übertragbar, s auch *Ramharter* in *Kalss/Kunz*, Handbuch für den Aufsichtsrat² Rz 80.